

I. Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

II. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere hat der Kläger ein Feststellungsinteresse, da die Beklagte gegen ihn Zahlungsansprüche in der im Tenor genannten Höhe aus dem vom Kläger widerrufenen, am 11.11.2016 geschlossenen Vertrag geltend macht.

III. Die Klage ist auch begründet. Dabei kann offenbleiben, ob der Kläger seine Willenserklärung wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten hat, oder nach welchen Kriterien ein etwaiger Anspruch der Beklagten für den Fall, dass vor dem Widerruf der zum Vertragsschluss führenden Willenserklärung durch den Kunden bereits Kontakte vermittelt wurden, zu ermitteln ist.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete (vgl. Palandt / Grüneberg, BGB, 76. Auflage, § 357 Rn. 17) Beklagte hat schon nicht dargelegt, dass der Kläger, der sein Widerrufsrecht wirksam innerhalb der Widerrufsfrist ausgeübt hat, ausdrücklich verlangt haben sollte, dass die Beklagte vor Ablauf der Widerrufsfrist mit ihrer Leistung beginnt. Nur für diesen Fall aber würde ein Anspruch der Beklagten in Betracht kommen (vgl. § 357 Abs. 8 S. 1 BGB).

Demnach hat die Beklagte gegen den Kläger keine Ansprüche aus dem vormals geschlossenen, aber widerrufenen Vertrag, sodass der Feststellungsantrag begründet ist.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

V. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Todt
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 26.04.2017

██████████ JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig